

Der Oberbürgermeister



Stadt Köln

61000

Stadt Köln · Stadtplanungsamt  
Stadthaus · 50605 KölnBezirksregierung Köln  
Dezernat 54

per Kurierdienst

**Stadtplanungsamt**

Stadthaus Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln

Sprechzeiten: Mo. u. Do. 08:00 - 16:00 Uhr,  
Di. 08:00 - 18:00 Uhr, Mi. u. Fr. 08:00 - 12:00 Uhr,  
sowie nach besonderer TerminvereinbarungKVB Linien 1, 3, 4, 9, 151, 153 – S 6, 11, 12  
Haltestellen: Bhf. Deutz/Messe Justinianstraße

Auskunft: Frau Michell

Zimmer: 09.C 41

Telefon: (02 21) 2 21- 2 37 74

Telefax: (02 21) 2 21- 2 24 50

E-Mail: Stadtplanungsamt@STADT-KOELN.DE

Internet: www.stadt-koeln.de

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen  
61/614Datum  
05.04.2005**Planfeststellungsverfahren gemäß § 31 WHG für den Ausbau des Hafens Köln-Godorf;  
hier: Stellungnahme zur Behördenanhörung**

Aus Sicht der Stadt Köln wird der Ausbau des Hafens um ein weiteres Hafenbecken IV befürwortet. Sie stimmt der Entwicklung einer leistungsfähigen Hafenkapazität in Köln mit einem bedarfs- und umweltgerechten Ausbau des Godorfer Hafen zu.

Das Wasserstraßen- und Hafenkonzept des Landes bestätigt ausdrücklich für Godorf eine unzureichende Umschlagskapazität, wodurch deutliche Aufkommenspotentiale nicht befriedigt werden können. Insbesondere die vorgesehenen zusätzlichen Umschlagskapazitäten für Container entsprechen zum einen den hier bekannten Anforderungen der Industrie in Köln und zum anderen den überregionalen Trends in der Verkehrswirtschaft. Das Aufkommen an containerisierten (Stück-) Gütern nimmt ständig zu.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 12.02.2004 Folgendes festgestellt:

"Die bestehenden Ratsbeschlüsse zur Einleitung des Planverfahrens "Hafenausbau Godorf" bleiben weiter bestehen. Im Hinblick auf das Planfeststellungsverfahren zum "Hafenausbau Godorf" wird der Rat zum gegebenen Zeitpunkt die Verwaltung beauftragen, die dafür relevanten wirtschaftlichen, verkehrlichen und finanziellen Rahmenbedingungen einschließlich der wirtschaftlichen Erfolgsträchtigkeit des Hafenausbaus unter Berücksichtigung der sich weltweit verändernden Konkurrenzsituation und der wirtschaftlichen Entwicklung der Binnenschifffahrt zu untersuchen, bevor weitere Beschlüsse zum Ausbau getroffen werden."

...

Folgende Forderungen, Anregungen und Bedenken müssen im Planfeststellungsverfahren beachtet bzw. geklärt werden.

### **A Verkehrserschließung**

Die Planungs- und Baukosten für die Erschließungsstraße müssen von der Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) getragen werden.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 05.08.1999 beschlossen, dass die Güterverkehrsanbindung ausschließlich über ein noch zu erstellendes Brückenbauwerk (Overfly) zwischen dem Hafen und der L 150 über die B 9 zu erfolgen. Die Realisierung der Anbindung erfolgt gleichzeitig mit der Realisierung des Hafenausbaus. Personenfahrzeuge dürfen weiterhin die heutige Verkehrsanbindung des Hafens benutzen.

Das Gebiet befindet sich im Bereich einer vorhandenen oberirdischen Stadtbahnstrecke. Auf die durch den Stadtbahnbetrieb eventuell auftretenden Lärm- und Erschütterungsbeeinträchtigungen wird hingewiesen. Daraus resultierende Ansprüche können gegen die Stadt Köln nicht geltend gemacht werden.

### **B Grunderwerb**

Es bestehen keine Bedenken seitens der hier vorgelegten Unterlagen zum Grunderwerb.

### **C Vorbeugender Brandschutz**

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die überlassenen Unterlagen zum Bauvorhaben.

Im Vorfeld zu dieser Stellungnahme fand bereits am 03.02.2004 ein Gespräch bei der Berufsfeuerwehr mit Vertretern der HGK sowie dem Ingenieurbüro Ramm hinsichtlich brandschutztechnischer Forderungen in baulicher und organisatorischer Hinsicht statt. In diesem Gespräch wurden brandschutztechnische Forderungen gestellt, welche teilweise in das Brandschutzkonzept (Anlage 13.2) der eingereichten Unterlagen aufgenommen wurden.

Darüber hinaus sind bei Realisierung des Konzeptes folgende Maßnahmen in baulicher und organisatorischer Hinsicht zu berücksichtigen:

#### 1. Zufahrt

Wie auch im Brandschutzkonzept aufgeführt - und im zuvor näher bezeichneten Gespräch erläutert -, wird es aufgrund des geplanten Umschlages und der Lagerung von Gefahrstoffen für erforderlich gehalten, zwei voneinander unabhängige Zufahrten für die Feuerwehr auf das Gelände um das neu zu errichtende Hafenbecken IV vorzuhalten.

Diese Zufahrten müssen jederzeit das Einfahren von Einsatzfahrzeugen gewährleisten und müssen einmal im nordöstlichen und einmal im nordwestlichen Bereich der L 300 (Industriestraße) liegen.

Für beide Zufahrten muss eine jederzeitige gewaltfreie Zufahrt der Feuerwehr gewährleistet sein - verbunden mit einer jederzeitigen gefahrlosen Kreuzung der vorgelagerten (und zwischen Industriestraße und geplantem Hafengelände) befindlichen Stadtbahnlinie/HGK-Eisenbahnstrecke sowie der vorgesehenen Gleiswege innerhalb der Hafenanlage.

Beide Zufahrten für die Feuerwehr müssen mit gut sichtbaren Windrichtungsanzeigern ("Windsäcken") ausgestattet sein.

Aus einsatztaktischen Gründen ist es erforderlich, dass auch aus Richtung Sürth auf der L 300 (Industriestraße) anfahrende Einsatzkräfte in den Terminalbereich einfahren können.

Eine Zufahrt ist dann gewährleistet, wenn die Mindestmaße und Radien gemäß VV zu § 5 BauO NRW eingehalten werden.

Die auch im Brandschutzkonzept aufgeführten Forderungen zur Feuerwehrezufahrt gehen aus den beigefügten Planunterlagen nicht hervor.

Jeder Lagerabschnitt muss an das vorgesehene Ringstraßensystem angeschlossen und für die Feuerwehr von zwei Seiten anfahrbar sein.

Die Gefahrstofflagerabschnitte untereinander wie auch zu anderen Bereichen müssen einen Mindestabstand von 10 m aufweisen.

Zur Orientierung der eintreffenden Einsatzkräfte sind die einzelnen Lagerabschnitte unverwechselbar zu benennen und in den Objekt- und Feuerwehrplänen entsprechend zu kennzeichnen.

Im weiteren Verlauf der Planungen sind Aufstellpläne zu erstellen und die Kennzeichnungssystematik mit der Berufsfeuerwehr abzustimmen.

## 2. Bauliche Einrichtungen zur Gefahrenabwehr

Wie bereits im Planungsgespräch erläutert, ist entgegen den Ausführungen unter 7.4 des Abwasserkonzeptes eine Bedienung von Schiebern, zur Kanalisierung des Stromes evtl. kontaminierten Löschwassers wegen der Komplexität einer solchen Anlage nicht durch Einsatzpersonal der Feuerwehr zu leisten.

Diese Maßnahme muss betrieblich-organisatorisch, alternativ z. B. durch genormte Brandfallsteuerungen (beispielsweise eines Feuerwehrbedienfeldes), sichergestellt werden.

Sofern solche (Gefahr-)Stoffe eingelagert werden, die besonderer Löschmittel bedürfen (hierzu zählt z. B. auch alkoholbeständiges Schaummittel), so ist die für einzuleitende Löschmaßnahmen erforderliche (und rechnerische ermittelte Menge) auf Kosten des Betreibers (gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 FSHG) vorzuhalten, sachgerecht zu lagern und entsprechend zu kennzeichnen.

Für möglicherweise beschädigte Gebinde mit Gefahrgut ist ergänzend zu den vorgesehenen transportablen Gefahrgutwannen (Nr. 6.2 des Anlage 13.1, textliche Erläuterung zur Planung Gefahrgutlager) ein "Havarieplatz" für beschädigte Gefahrgutgebinde einzurichten.

Dieser Havarieplatz muss mit einer wannenförmigen Auffangeinrichtung ausgestattet sein. Die Lage des Platzes muss sich an der Peripherie der Lagereinrichtung, ausgerichtet an der Hauptwindrichtung befinden.

Dieser Platz muss von zwei Seiten anzufahren und mit einem Windrichtungsanzeiger ("Windsack") ausgestattet sein.

Die Lage dieses Platzes ist in den zu erstellenden Objekt- und Feuerwehrplänen zu kennzeichnen.

### 3. Löschwasserversorgung

Entgegen den Ausführungen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Nr. 3.5, Seite 46) kann das im Hafenbecken IV vorhandene Wasser nicht als ausreichende Löschwasserversorgung vorgesehen werden.

Entsprechend dem Ergebnis der Besprechung vom 03.02.2004 bei der Berufsfeuerwehr wie auch den Ausführungen des Brandschutzkonzeptes werden Überflurhydranten, angeschlossen an die Sammelwasserversorgung für erforderlich gehalten. Für die Überflurhydranten spricht die höhere Durchflussrate, die bessere Erkennbarkeit als auch die geringere Gefahr, dass diese durch Umschlagsarbeiten zugestellt werden.

Die Hydranten sind . wie im Brandschutzkonzept beschrieben - anzuordnen, darüber hinaus durch Bepflanzung vor Beschädigungen zu schützen.

Die Menge des erforderlichen Löschwassers ist den Ausführungen des Brandschutzkonzeptes zu entnehmen (192 m<sup>3</sup>/h gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405).

### 4. Organisatorischer Brandschutz

- In den anliegenden Hafenbecken befinden sich Betriebsbereiche gemäß StörfallIV der Firmen Basell Polyolefine GmbH und Shell Deutschland Oil GmbH.

Die um das geplante Hafenbecken IV vorgesehenen Maßnahmen sind mit den Betreibern der Betriebsbereiche abzustimmen. Ggf. erforderliche bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen sind in die entsprechenden Sicherheitsberichte aufzunehmen. Soweit besondere Maßnahmen umzusetzen sind, die Bereiche betreffen, in denen die Berufsfeuerwehr Köln primär zuständig ist, ist diese in die Planungen einzubeziehen.

- An den Zufahrten für die Feuerwehr sind Objekt- und Feuerwehrpläne, ggf. Sicherheitsdatenblätter, zu hinterlegen.

Detaillierte Verfahrensweisen hierzu sind im weiteren Verfahren mit der Berufsfeuerwehr abzustimmen.

- Es ist ein betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan, eingebettet in ein Notfallmanagement, zu erstellen, in denen auch Erreichbarkeiten z. B. von objekt- und sachkundigen Personen sowie Führern von Kran und/oder Flurförderfahrzeugen außerhalb der Betriebszeiten aufgeführt sind.

#### Hinweis:

Die den Unterlagen als Anlage 13.3 beigefügte "Brandschutzordnung Hafen Godorf" ist veraltet und bedarf einer Aktualisierung.

## **D Ausgleichsmaßnahmen**

Die Ausgleichsfläche vor Ort in Köln-Sürth ist im Schwerpunktraum für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen und entspricht dem Ausgleichsflächenpool der Stadt Köln. Im weiteren Verfahren sind die Ausführungspläne zu erstellen und mit der Stadt Köln abzustimmen. Der LPB enthält keine Angaben zum Zeitpunkt der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme. Hier ist die Ergänzung einer zeitlichen Vorgabe notwendig. Um den im N 5 "Am Godorfer Hafen" vorkommenden Tierarten eine Möglichkeit der sukzessiven Umsiedlung zu bieten, sind die Ausgleichsflächen vor Ort in der Sürther Aue soweit wie möglich schon vor Beginn des Eingriffs umzusetzen. Dies betrifft die Herstellung der Wiesenflächen, der Feldgehölze, Hecken und Sukzessionsflächen. Die Entwicklung der Trockenrasenfläche kann erst parallel mit dem Ausbau und Erweiterung des Hafens erfolgen, da hier zunächst Oberboden abgeschoben und Kies- und Schottermaterial aus dem Ausbau des Hafenbeckens eingebracht werden muss.

Die Ausgleichsmaßnahmen vor Ort in Form der Anpflanzungen sind nicht als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechtes anzurechnen. Hier handelt es sich ggf. um Gestaltungs- und Minderungsmaßnahmen für das Landschaftsbild (siehe Seite 56/5.4 bzw. 5.5 der Planunterlagen).

Der Eingriffsverursacher ist darüber hinaus zu verpflichten, die langfristige Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen. Basis ist ein Pflegekonzept, das noch erstellt werden muss.

## **E Hochwasserschutz**

Das Bauvorhaben liegt in einem besonders hochwassersensiblen Bereich im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheines. Aufgrund neuester Erkenntnisse des Risikomanagements für Hochwasser und aktueller gesetzlicher Grundlagen ist der Planung für ein Bauvorhaben mit der Lagerung von wassergefährdeten Stoffen mindestens ein 200-jährliches Hochwasser (Etwa 50,10 m über N.N.) zu Grunde zu legen. Insbesondere von dem Containerterminal gehen erhebliche Gefahren für die Umwelt bei Hochwasser aus. Transportbehälter mit wassergefährdeten Stoffen werden auf Flächen gelagert mit Höhen eines 100-jährlichen Hochwassers. Der Notfallplan muss daher ein rechtzeitiges Evakuieren von wassergefährdeten Stoffen und Containern garantieren. Die im Antrag geplante Erarbeitung dieses Planes bis zur Inbetriebnahme kann nicht akzeptiert werden. Ohne den Notfallplan kann durch die Hochwasserschutzzentrale Köln keine abschließende Stellungnahme zu diesem Bauvorhaben erfolgen, weil nicht nachgewiesen ist, dass bei Hochwasser keine zusätzlichen Schadenspotentiale durch das Bauvorhaben entstehen. Außerdem ist zur endgültigen Stellungnahme der Hochwasserschutzzentrale Köln darzulegen, warum der Retentionsraumbilanz nicht ortsnah erfolgen kann. Die Retentionsraumbilanz muss auch bei Wasserständen unter 11,30 m Kölner Pegel ausgeglichen sein; dies ist nachzuweisen. Seitens der Stadtentwässerungsbetriebe werden keine Hochwasserschutzmaßnahmen für den Godorfer Hafen geplant und durchgeführt. Der Verlust einer intakten Auenfläche muss direkt vor Ort ausgeglichen werden. Zudem läuft das Bauvorhaben dem Auenverbundkonzept der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheines entgegen. Verlorene Versickerungsflächen durch neu versiegelte Flächen müssen vor Ort ausgeglichen werden.

## **F Entwässerung**

### **Schmutzwasser**

### **Niederschlagswasser**

Das Schmutzwasser wird gefasst und über ein Schmutzwasserpumpwerk in das öffentliche Mischwassernetz gepumpt. Die Anschlusswerte entsprechen den im Vorfeld mit der HGK abgestimmtem

Werten und sind in der Änderungsanzeige für das Kanalnetz der Kläranlage Rodenkirchen enthalten. Somit gibt es gegen die Planung aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Seitens der HGK ist jedoch durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen, dass im Hochwasserfall kein Hochwasser über die Schmutzwasserleitung das Schmutzwasserpumpwerk in das v. g. Mischwassernetz eindringen kann. Die Schutzmaßnahme ist rechtzeitig mit den Stadtentwässerungsbetrieben abzustimmen. Die Entwässerung der Betriebsstraßen, des Schüttgutlagers und des Containerlagers wird der Regenkläranlage in drei separaten Strängen zugeführt. Es muss die Möglichkeit bestehen, die drei Stränge gesondert abzuschleubern, um verunreinigtes Niederschlagswasser zurückzuhalten und gesondert sammeln zu können.

Für die Regenwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsanweisung zu fertigen, die den laufenden Betrieb, die regelmäßige Wartung und das Verhalten bei Störfällen regelt. Die Betriebsanweisung ist vor Inbetriebnahme mit den Behörden abzustimmen. Es muss ein Betriebstagebuch geführt werden, in dem alle Maßnahmen protokolliert werden.

Im Auslauf der Regenwasserbehandlungsanlage muss eine Online-Messung eingebaut werden, die bei Überschreitung einen optischen und akustischen Alarm auslöst und die Einleitung für weitere Kontrollen unterbricht.

Die exakte Verfahrensbeschreibung ist mit der Betriebsanweisung mit den Behörden abzustimmen. Ansprechpartner bei 572 ist Herr Koslowski, Telefon 2 21-2 46 82.

#### Kanalnetz und Abwasserbehandlungsanlagen

Vor Inbetriebnahme ist das gesamte Kanalnetz einer Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN EN 1620 zu unterziehen. Bei der Prüfung sind alle Anlagenteile (Rohrleitungen, Schächte, Schieber, Bodeneinläufe, Rückhaltebecken usw.) bis Geländeoberkante zu prüfen. Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind gemäß DIN 1999 Teil 100 zu prüfen.

Die Wiederholungsprüfungen sind gemäß DIN 1986 Teil 30 und für die Entwässerungsanlagen der Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) alle fünf Jahre durchzuführen.

Die Prüfberichte sind der UWAB Köln, Herrn Koslowski, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unaufgefordert vorzulegen.

### **G Ersatzmaßnahmen**

Die vom Antragssteller in Köln-Worringen vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden seitens der Stadt Köln grundsätzlich begrüßt, sofern der in den letzten Abstimmungsgesprächen zwischen der Antragsstellerin, den Naturschutzverbänden, der Bezirksregierung Köln und der Unteren Landschaftsbehörde dauerhafte Anschluss der geplanten Hochflutrinne an den Rhein geprüft wird. Insbesondere die Rheinnähe der Kompensation ist positiv zu betrachten, da auch der Eingriff am Rhein erfolgt.

Die externen Ersatzmaßnahmen in Worringen sind unter der Voraussetzung der Koordination mit den unten aufgeführten Maßnahmen der Stadtentwässerungsbetrieben spätestens mit dem Abschluss der Baumaßnahme herzurichten. Der Eingriffsverursacher ist zu verpflichten, die langfristige Pflege der Ersatzmaßnahmen sicherzustellen. Basis ist ein Pflegekonzept, das noch erstellt werden muss. Der Ausbau der Ersatzmaßnahmen ist der Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, anzuzeigen. Beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen wird das Ausgleichskataster der Stadt Köln geführt. Zur Ergänzung muss gemäß § 6 (8) LG NW eine Mitteilung

über Art und Umfang der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Anzeige der Umsetzung an die Stadt Köln erfolgen.

Berücksichtigung muss hierzu dementsprechend die Planung der Stadtentwässerungsbetriebe finden:

Die Stadtentwässerungsbetriebe planen in der zukünftigen Ausgleichsfläche der HGK in Köln-Worringen die Sanierung/Verstärkung des vorhandenen Rheinauslasskanals Worringen. Der vorhandene Rheinauslasskanal DN 1400 ist hydraulisch zu klein und muss gegen ein Kastenprofil 300/2200 ausgetauscht werden. Die neue Trasse verläuft in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Kanaltrasse, die sich im in Nord-Süd Richtung liegenden, das Plangebiet kreuzenden Feldweg befindet.

Erst nach Abschluss der Bauarbeiten für den neuen Rheinauslasskanal kann die Baufläche umgestaltet werden. Die Stadtentwässerungsbetriebe lehnt eine vorzeitige Durchführung der HGK-Ausgleichsmaßnahme in der Baufläche des geplanten neuen Rheinauslasskanals ab. Des Weiteren sind alle Ausgleichsplanungen im v. g. Baubereich des neuen Rheinauslasskanals mit den Stadtentwässerungsbetrieben abzustimmen. Eine Koppelung der in Rede stehenden Ausgleichsmaßnahme mit der für die Stadtentwässerungsbetriebe eigene Baumaßnahme Rheinauslasskanal erforderlich werdende Ausgleichsmaßnahme ist sinnvoll.

Eine genaue Terminaussage über die Umsetzung der Kanalbaumaßnahme kann derzeit nicht gemacht werden, da diese Maßnahme sehr abhängig von der Erteilung der benötigten Genehmigungen hinsichtlich Landschafts- und Wasserrecht ist. Die Maßnahme wird allerdings mit höchster Priorität bei den Stadtentwässerungsbetrieben bearbeitet.

#### Hinweis:

Trotz der vom Grundsatz her positiv beurteilten Kompensationsmaßnahmen ist es noch zweifelhaft, ob von Seiten des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und seitens der Naturschutzverbände zu den Planungen ein positives Votum erwartet werden kann. In den bei der Bezirksregierung Köln geführten Gesprächen zu einer zunächst beabsichtigen Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und den Naturschutzverbänden wurde bereits deutlich, dass weder die Lage noch die Ausgestaltung der Kompensationsleistungen Akzeptanz bei den Verbänden findet. Bemängelt wird hier vor allem die große Entfernung der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsort und die Vernichtung eines Naturschutzgebietes, für welches es keinen Ersatz geben wird. Ebenfalls wird die fehlende Funktionalität der Ersatzmaßnahme in Köln-Worringen kritisiert, vor allem dann, wenn eine dauerhafte Vernässung der geplanten Hochflutrinne ggf. nicht gewährleistet werden kann. Auch wird die Funktionalität wegen der an den Rheinuferbereichen zunehmenden Zahl von Erholungssuchenden und den daraus resultierenden Störungen in Frage gestellt. Die Verbände haben sich deshalb unter anderem aus den vorgenannten Gründen auch entschieden, dieser Vereinbarung nicht beizutreten und sich die Option der Verbandsklage weiterhin offen zu halten. Vor diesem Hintergrund empfehle ich dringendst eine intensive Auseinandersetzung mit den seitens der Verbände vorgetragenen Argumenten gegen die geplanten Kompensationsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der möglichen Schaffung eines ungestörten Rückzugraumes für Fauna und Flora und des funktionalen Ausgleichs. Nur so scheint mir auch die "Gerichtsfestigkeit" des Planfeststellungsbeschlusses gegeben zu sein.

## H Bodenschutz und abfallrechtliche Maßnahmen

Grundsätzlich bestehen aus wasser- und abfallrechtlicher Sicht gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die nachfolgenden Punkte in den Planfeststellungsbescheid aufgenommen werden.

- Bei den Baumaßnahmen sind insbesondere im Uferbereich bzw. im Oberflächengewässer besondere Schutzmaßnahmen im Hinblick auf eine Gewässerverunreinigung zu beachten.

Es sollten nur neuwertige Baumaschinen eingesetzt werden.

Die Baumaschinen müssen mit biologischen Ölen ausgestattet sein.

Bei einem drohenden Hochwasser sind die Baumaschinen und alle wassergefährdende Stoffe von der Baustelle zu entfernen und an einem hochwassersicheren Ort zwischen zu lagern.

Außerdem darf der Hochwasserabfluss während der Baumaßnahme nicht behindert werden.

- Sollte im Zusammenhang mit der Baumaßnahme RCL-Material (Elektroofenschlacke, Hochofenschlacke, Hüttensand, aufbereiteter Bauschutt und Produkte aus diesen, o. ä.) eingebaut werden ist hierfür vor dem Einbau die Zustimmung der UWAB Köln einzuholen.

Der Einbau dieser Materialien im Grundwasserschwankungsbereich oder innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist nicht zulässig.

- Die im Rahmen der Baumaßnahme entstehenden Abfälle sind so weit wie möglich zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. In diesem Zusammenhang ist vor Baubeginn der UWAB Köln, Herrn Koslowski, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ein Verwertungs- und Entsorgungskonzept vorzulegen.
- Sollten im Rahmen der Baumaßnahme
  - optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch-/Aushubmaterialien und/oder
  - andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
  - durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z. B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.),ist die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.
- Für die Beseitigung/Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen/Reststoffen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 48 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.
- Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

### Container-Bereich

Grundsätzlich sind die Anforderungen der VAWS für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Das heißt, dass mit wassergefährdenden Stoffen, unab-

hängig ob sie als Gefahrstoff eingestuft sind, nur auf einer entsprechend beständigen und befestigten Fläche mit entsprechender Rückhaltung umgegangen werden darf.

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Vorgehensweise, dass in den Gefahrgutwannen nur die Container gelagert werden, in denen sich Gefahrgüter befinden, die dort länger als 24 Stunden stehen bleiben sollen, darf nicht zum tragen kommen, wenn es sich hierbei um wassergefährdende Stoffe handelt.

Die zuvor genannten Anforderungen gelten auch für den Stuffing- und Stripping-Bereich (packen und entpacken von Containern), wenn hier mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll.

Außerdem gelten diese Anforderungen auch für die Bereiche, in denen die entsprechenden Züge, Schiffe oder Lkw be- oder entladen werden. Die Gleisanlagen und die Stellflächen der Lkw sind entsprechend den o. g. Anforderungen zu befestigen, und es ist für die entsprechende Rückhaltung zu sorgen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Pkt. 3 dürfen Auffangräume grundsätzlich keine Abläufe haben. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn 10 VAwS beachtet wird. Der UWAB Köln ist der Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Möglichkeit Container auf einer unbefestigten Fläche auf Streifenfundamenten abzustellen darf nur erfolgen, wenn in den Containern keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden und keine Löschwasserrückhaltung erforderlich sein sollte.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) bedürfen einer Eignungsfeststellung, wenn Sie nicht unter die Ausschlusskriterien des § 19 h WHG fallen.

Alternativ besteht die Möglichkeit entsprechend § 7 Abs. 4 eine Bescheinigung von einem Sachverständigen gemäß § 11 VAwS erstellen zu lassen, aus der hervorgeht, dass und auf welche Art die Anforderungen des § 3 VAwS erfüllt werden. Die Bescheinigung ist der UWAB Köln, Herrn Koslowski, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unaufgefordert vorzulegen.

### Schüttgüter-Bereich

Wenn es sich bei den Schüttgütern um wassergefährdende Stoffe handelt, sind die o. g. Anforderungen zu beachten.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender fester Stoffe (LAU-Anlagen) sind einfacher oder herkömmlicher Art, wenn sie auf einer entsprechenden Bodenfläche gelagert werden und in dicht verschlossenen Verpackungen gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Wird diese Forderung nicht erfüllt, ist eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich.

Bei dem Umschlag der Schüttgüter sind Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Schüttgüter ins Hafenbecken gelangen können und für die auf den entsprechenden Flächen gelagerten Schüttgüter sind Vorkehrungen zu treffen, dass diese Stoffe nicht in die Abwasseranlage gelangen können.

### Unversiegelte Abstellflächen

#### 3.2.1 Baubeschreibung Seite 16

Auf die Nicht-Versiegelung der Containeraufstellflächen, die aber gleichzeitig stark verdichtet werden müssen, um eine entsprechende Tragfähigkeit aufzuzeigen, sollte verzichtet werden. Die Versickerungsleistung einer solchen Oberfläche ist gering. Durch die darüber stehenden Container wird das Wasser eher abgehalten. Die Staubentwicklung der Schüttgüter führt zu Ablagerung von Fremdstoffen, die dann unter Umständen gelöst in den Grundwasserkörper versickert werden.

#### Allgemein

Die Antragsunterlagen reichen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nicht aus.

Die Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre von einem Sachverständigen gemäß § 11 VAwS überprüfen zu lassen.

Vor Inbetriebnahme ist der UWAB Köln, Herrn Koslowski, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, die gemäß § 3 Abs. 3 VAwS geforderte Betriebsanweisung unaufgefordert vorzulegen.

Die Kontrollmöglichkeit und Überwachungsparameter für das abgeleitete Niederschlagswasser der LAU-Flächen ist vor Inbetriebnahme im Rahmen der Eignungsprüfung abzustimmen und festzulegen.

Die Prüferberichte sind der UWAB Köln, Herr Koslowski, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln unaufgefordert vorzulegen.

- Für die Einleitung der beim Waschen, Reinigen und Reparieren von Containern und Flurfahrzeugen anfallenden Abwässer in die öffentliche Kanalisation ist eine Genehmigung nach § 59 LWG erforderlich. Die Genehmigung ist bei der UWAB Köln, Herrn Koslowski, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zu beantragen.

Als Abwasserbehandlung reicht in der Regel eine Leichtflüssigkeitsabscheideranlage aus, wenn bei den Containern nur eine Außenreinigung durchgeführt wird.

Werkstätten sind abwasserlos zu betreiben und bei der maschinellen Reinigung ist eine Kreislaufführung des Abwassers einzubauen.

## **I Altablagerungsverdachtsflächen**

Im Bereich der Flächen zur Erweiterung des Godorfer Hafens befinden sich die Altablagerungen 21007, 21008 und 21101.

Im Zuge des UVU Verfahrens wurden Untersuchungen und eine Gefährdungsabschätzung für den Ausbau des Hafens durchgeführt. Bezüglich des vorliegenden Bodengutachtens der seinerzeitigen Stellungnahme vom 26.08.1998 von 573 waren Gefährdungen für die geplante Nutzung nicht erkennbar.

Seitens des Boden- und Grundwasserschutzes bestehen im Hinblick auf die Altlastverdachtsflächen Nrn. 21007, 21008 und 21101 keine Bedenken gegen die Umsetzung der geplanten Nutzung.

Für die weitere Planung ergibt sich jedoch folgender Hinweis: Im Rahmen von Bodenbewegungen im Bereich der Sondierbohrung AI Nr.: 21007 und im Bereich AI Nr.: 21008 sollte aufgrund der Bauschuttanteile in den Auffüllungen das Auffüllungsmaterial vom Bodenmaterial separiert werden.

Ansprechpartner bei 573 ist Herr Michels, Telefon 2 21-2 46 16.

## **J Umweltverträglichkeitsprüfung**

### zu Punkt 3.7.6. Bodentypen, Bodenqualitäten

Hier sollte abschließend nochmals darauf eingegangen werden, dass es sich ursprünglich um Auenlehme gehandelt hat, die jedoch durch Kiesauftrag gestört sind und die Bodenentwicklung auf diesen Auflagerungen erst in Teilbereichen eingesetzt hat. Natürlicher Boden wird infolge der Planung nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Dennoch ist dem überprägten Boden ein gewisses Entwicklungspotential zuzusprechen.

### Zu Punkt 4.8.2 Luftqualität

Für Benzol existiert ebenfalls ein Grenzwert gemäß 22. BImSchV, der zur Zeit bei  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  liegt und ab 2010 bei  $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Dies bitte ich entsprechend zu ergänzen.

### Zu Punkt 5.2 Wasser

Bei den Erläuterungen zu Wasser sollte die Belastung des Oberflächengewässers (Rhein) durch Stäube aus dem Betrieb in die Analyse eingestellt werden. Auf diesem Hintergrund kann nicht nachvollzogen werden, dass die Bildung des Hafenerweiterungsbeckens, das darüber hinaus noch von Betonwänden eingefasst ist als positiv in Bezug auf das Schutzgut Wasser eingestuft wird.

### Zu Punkt 5.3 Tiere und Pflanzen

Hier ist zu diskutieren, dass sich die Staubbelastung auch nachhaltig negativ auf die Artenzusammensetzung auswirkt, da sie sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase zu einer Eutrophierung der gerade aufgrund ihrer Nährstoffarmut geschützten Bereiche führt. Inwieweit dies erheblich ist oder nicht, ist entsprechend argumentativ zu belegen.

### Zu Punkt 5.4 Boden

In Bezug auf den Boden ist zunächst einmal festzuhalten, dass es infolge der Ausschachtung und der Versiegelung zu einem Totalverlust auf der Hafenerweiterungsfläche kommt. Des Weiteren sind Aufschüttungen im Bereich der Ausgleichsflächen vorgesehen, die unter Naturschutzaspekten zwar gewünscht sind, unter Bodenschutzaspekten jedoch einen erheblichen Eingriff darstellen. Hier bitte ich um eine Darstellung der Eingriffe und eine entsprechende Bewertung.

Außerdem kann die Aussage, dass die Versiegelung den Boden vor Beeinträchtigungen schützt so nicht nachvollzogen werden. Zum einen existiert nach der Versiegelung keine natürliche Bodenstruktur mehr und die zu erwartenden Verunreinigungen sind planungsbedingt. Ich bitte daher darum, das Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut Boden als bedenklich und nachhaltig einzustufen.

Auch in Bezug auf die Aussagen zur Grundwasserneubildungsrate ergeben sich Unstimmigkeiten, da das nicht verunreinigte Wasser nicht einer Versickerung zugeführt wird, sondern unmittelbar in den Rhein geleitet wird und auf diese Weise eher zu einer Verstärkung eines Hochwassereffektes beiträgt. Dies sollte in der UVP auch so ausgeführt werden.

#### Zu Punkt 5.6 Klima

Die klimatische Einstufung nach Realisierung der Planung ist nicht richtig. Zur Zeit handelt es sich um eine Fläche mit einem hohen Kaltluftentstehungswert. Durch die Versiegelung wird diese Funktion vollkommen entfallen, da versiegelte Bereiche eher eine Aufheizung bewirken. Zwar sind aufgrund der Rheinnahen Lage dabei keine überörtlichen Effekte zu erwarten, lokale Auswirkungen sind aber vorhanden.

Außerdem muss die Aussage korrigiert werden, dass der Verlust der Kaltluftentstehungsflächen durch Gewässerflächen ausgeglichen werden. Letztere zeichnen sich nämlich gerade durch einen moderaten Verlauf der Temperatur aus.

Insgesamt kommt es infolge der Planung zu einer deutlichen Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse im Planbereich. Überörtliche Effekte werden jedoch durch die Rheinnahe Lage gemindert.

#### Zu Punkt 5.7.1 Lärm

**Seiten 79/80:** Die Tabelle "Lärm-Vorbelastung an den Immissionsorten ist zum Verständnis der Plus- und Minus-Werte zu erläutern, dass es sich um die Differenzpegel handelt entsprechend der schalltechnischen Untersuchung Seite 2.

Es ist besser darzustellen, wann der Bezug zu den Richtwerten der TA-Lärm und wann die Grenzwerte der 16. BImSchV relevant sind.

**Seite 82:** Die Tabelle (Überschrift und Inhalt) und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind nicht nachvollziehbar. Die hier aufgeführten dB(A)-Werte sind in der schalltechnischen Untersuchung nicht wiederzufinden.

#### Zu Punkt 5.7.2 Staub

Hier sollte dargelegt werden, nach welchem Verfahren die Ausbreitungsprognose erfolgt und auf welche Weise die Ergebnisse ermittelt wurden.

Darüber hinaus sollten die Tabellen um die jeweiligen Richt- bzw. Grenzwerte mit Angabe der Quelle erweitert werden. Die Beurteilung erfolgt dabei bei Staub allgemein gemäß TA-Luft und bei PM 10 gemäß 22. BImSchV.

#### Zu Punkt 5.9 Übersicht über die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen

Die Tabellen sind auf der Grundlage der obigen Ausführungen entsprechend anzupassen.

- Darüber hinaus ergeben sich aus meiner Sicht folgende Überarbeitungserfordernisse:  
Bei Lärm, Luft, Geruch, Staub, Licht und Erschütterungen sollte die Angabe bezüglich der Bewertungsgrundlage richtig wiedergegeben werden. Es handelt sich nicht in allen Fällen um Richtwerte, sondern z. T. auch um Grenzwerte.

- Bei Klima werden Effekte der Kaltluftentstehung mit Effekten der Frischluftherzeugung vermischt. Diese beiden Parameter sollten jedoch getrennt diskutiert werden.
- Auch in der Betriebsphase ist aufgrund der Staubemissionen und der damit verbundenen Eutrophierungseffekten von einer Beeinträchtigung von Flora und Fauna auszugehen. Dies sollte entsprechend ergänzt werden.

Unglücklich und aus anderen bekannten Umweltuntersuchungen so nicht bekannt, ist die Darstellung der Beeinträchtigungen in der "Bauphase" und in der "Betriebsphase" in der Form, dass die Bauphase die eigentlichen Auswirkungen und Eingriffe beschreibt. Besser wäre eine Aufteilung in "Anlagebedingte Beeinträchtigungen" und "Baubedingte Beeinträchtigungen", wobei die "Anlagebedingte Beeinträchtigungen" die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens [§6 (3) 3. UVPG] enthalten würde, während die "Baubedingten Beeinträchtigungen" die über diese Beeinträchtigungen der Durchführung des Vorhabens hinausgehenden Wirkungen und Beeinträchtigungen, wie z. B. Baustelleneinrichtungen, Staubentwicklung in der Bauphase o. Ä., die zum größten Teil nur temporär und reversibel sind, darstellen.

#### Zum Inhalt der Tabelle "Bauphase":

Inhaltlich sind zu der Tabelle folgende Anmerkungen zu machen:

1. Unter dem Punkt Mensch sind die Luftschadstoffimmissionen zu ergänzen.

Es handelt sich nicht in allen Fällen um Richtwerte als Beurteilungsmaßstab, dies sollte entsprechend korrigiert werden. Zudem sollte die Quelle z.B. TA Luft, o.ä. angegeben werden. Es sollte nicht allein auf die Einhaltung der Richt- und Grenzwerte abgestellt werden, sondern die Beeinträchtigungen dargestellt werden. Z.B.: Luft- bzw. Staubbelastungen entstehen an der Wohnbebauung durch den Umschlag von Schüttgütern, diese sind nicht erheblich, da ...

2. Unter Punkt Wasser ist die positive Bewertung der Bildung eines neuen Hafenbeckens nicht nachvollziehbar. Für das natürliche Fließgewässer und seine Flora und Fauna bringt die Anlage bzw. Bauphase eines verbauten Hafenbeckens keine erkennbaren Vorteile, sondern führt zur Störung und Beeinträchtigung durch Aufwirbelung und Sedimentation.

Unter Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist die Versiegelungsfläche zu beurteilen, die zwangsläufig mit einem Verlust der Grundwasserneubildung einhergeht. Das Einleiten des Niederschlagswasser nach Behandlung in den Rhein heißt, dass ich dieses Wasser dem natürlichen Kreislauf entziehe und das Hochwasserrisiko steigere.

3. Unter Punkt Boden ist bei der partiellen Verdichtung und Veränderung der Bodenstruktur in der Bauphase von einem reversiblen Eingriff zu sprechen und nicht von einem vernachlässigenden, da nicht angegeben wird, wie groß die baubedingte Verdichtung und Veränderung der Bodenstruktur überhaupt ist.

Die Versiegelung ist in der zweiten Tabelle zu bewerten.

4. Unter Punkt Klima sind alle Unterpunkte in die zweite Tabelle zu verlagern.

5. Unter Punkt Tiere und Pflanzen sind alle Unterpunkte in die zweite Tabelle zu verlagern. Beschrieben werden sollten hier nur die Beeinträchtigungen nicht die Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.
6. Unter Punkt Landschaft sind alle Unterpunkte in die zweite Tabelle zu verlagern. Beschrieben werden sollten hier nur die Beeinträchtigungen nicht die Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Es fehlt die Beschreibung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die 5,50 m hohe Lärmschutzwand. Diese wird auch auf der gegenüberliegenden Rheinseite zum Tragen kommen und ist entsprechend zu bewerten.

7. Unter Punkt Hochwasserschutz, Retention ist die Bilanzierung darzustellen sowie der Hinweis darauf, dass es sich nicht um eine natürliche Retentionsfläche unter Bewuchs handelt, die eine entsprechende Wasseraufnahmekapazität und Versickerungsleistung aufweist.
8. Der Punkt Kulturgüter und sonstige Sachgüter ist zu ergänzen. Hier ist ggf. die Ziegelei anzusprechen. Dies ist jedoch eher in der zweiten Tabelle relevant.

#### Zum Inhalt der Tabelle "Bauphase":

Diese sollte im oben angesprochenen Sinn verändert werden.

Unter Punkt Wasser sollte die Staubdeposition auf die Wasserflächen angesprochen werden entsprechend den Ausführungen in der Tabelle Bauphase.

Seite 93: Die Tabelle sollte die Überschrift "Verbleibende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen" erhalten und sich in Bau und Betrieb entsprechend der oben gemachten Angaben unterteilen. Es sollten alle Schutzgüter auftauchen.

Seiten 97 - 99: Die Tabelle Seiten 97 - 99 sollte vollständig entfallen.

Die sich aus der Überarbeitung ergebenden Änderungen in der Bewertung müssen auch in die Zusammenfassung und den Erläuterungsbericht einfließen.

## **K Lärmschutz/schalltechnische Untersuchung**

Das Vorhaben ist gemäß TA-Lärm zu prüfen.

Des Weiteren ist der Neu- und Ausbau der öffentlichen Straßen- und Schienenverbindungen außerhalb des Betriebsgeländes nach der 16. BImSchV zu prüfen. Ansprechpartner beim Amt für Umweltschutz (574) ist Herr Feldmann, Telefon 2 21-2 62 92.

Grundsätzlich ist nicht erkennbar, inwiefern die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen Wirkung auf die durch die Planfeststellung verursachten Immissionen haben sollen. Aus der schalltechnischen Untersuchung (Anlage 12.2) gehen diese Maßnahmen als erforderliche Immissionsminderung und Ergebnis der Untersuchung nicht hervor. Zudem ist nicht erkennbar, ob die Lärmschutzwand am bestehenden Becken in den Berechnungen als Bestand bzw. Bestandteil der Vorbelastung angenommen wurde oder nicht, da sie in der schalltechnischen Untersuchung nicht erwähnt wird.



Die Immissionspegel für den Straßenverkehr vorher und nachher sind nicht aufgeführt. Der Planzustand kann dementsprechend nicht beurteilt werden (siehe Seite 84).

Im Fazit ist der neben dem Schienenverkehr ebenfalls nach 16. BImSchV geprüfte Straßenverkehr zu erwähnen (siehe Seiten 109 und 5).

Das Gebiet befindet sich im Bereich einer vorhandenen oberirdischen Stadtbahnstrecke. Auf die durch den Stadtbahnbetrieb eventuell auftretenden Lärm- und Erschütterungsbeeinträchtigungen wird hingewiesen. Daraus resultierende Ansprüche können gegen die Stadt Köln nicht geltend gemacht werden.

Die geplante Lärmschutzwand fällt in die Unterhaltungspflicht des Antragsstellers.

Im Auftrag

gez. Anne L. Müller